

Das Doktoren-Kollegium beklagt sich mit Recht über die Art des Vorgehens der Regierung, indem sie in einer Angelegenheit, die doch vorzüglich die theologische Fakultät berührt, keineswegs dieser die erste Stimme zugedacht. Die Regierung urgierte auf Betreiben der Protestantten am 15. November 1862 die Beantwortung der gestellten Anfrage: „ob für oder wider“, da doch alle andern organisatorischen Fragen vertagt sind. Ein großer Theil der 8 Universitäts-Kollegien hat zustimmend oder gar befürwortend geantwortet. Möge das Universitäts-Konsistorium jetzt wie 1848 für den katholischen Charakter der Universität einstehen! — <sup>1)</sup>

### Konkursfragen.

A. Beim Pfarrkonkurse vom 21. und 22. April d. J. <sup>2)</sup>

#### D o g m a t i k .

I. Num jure merito ecclesiae Christi conservatio et propagatio primis saeculis facta specialis Dei adjutorii habetur documentum ac victoriae futurae spei argumentum?

Die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche Christi in den ersten Jahrhunderten ist ein sprechender Erweis dafür, daß dieses Werk von Gott sei, denn wäre es von Menschen gewesen, so hätte es zerfallen müssen, wie richtig bereits Gamaliel (Act. 5) geahnt. Die wider die Kirche gestritten, sind erfunden worden als solche, „die wider Gott streiten.“ Das Unvermögen aber im Kampfe gegen Gott hat sich nicht geändert, daher wird Gott auch künftig seiner „Widersacher spotten.“ — Das eben Gesagte wollen wir nun in Kürze erhärten.

Die Kirche besteht fort, obwohl ihr Ende wiederholt als bereits eingetreten erklärt wird und Münzen und Denkmäler dies der Nachwelt rühmend erzählen sollen. Die Kirche breitet sich

<sup>1)</sup> Hat wirklich am 12. Mai mit 10 gegen 4 Stimmen die Einverleibung abgelehnt. <sup>2)</sup> Zahl der Konkurrenten: 8 Säcular- und 2 Regular-Priester.

sogar reißend schnell aus, so daß zu Ende des 1. Jahrhunderts sie bereits im römischen Reiche allbekannt gewesen, so daß hie und da schon damals alle Stände und jedes Alter ihr ein zahlreiches Kontingent gestellt (z. B. Bithynien). Im 2. Jahrhundert bezeugt Justin der Märtyrer, daß sie weiter gedrungen als selbst die römischen Waffen; beim Beginn des 3. Jahrhunderts kann Tertullian öffentlich auf die Christen „in uribus, insulis, castellis, municipiis, conciliabulis, castris, tribubus, decuriis, palatio, senatu, foro“ hinweisen. Und nachdem noch einer der größten römischen Kaiser, Diokletian, ein Jahrhundert später trotz seiner furchtbaren Macht vergeblich sich gestemmt gegen die Kirche, sagt man von Konstantin dem Großen bereits, es sei ein kluger Schritt gewesen, sie, die christliche Kirche, anzuerkennen und zu begünstigen, so groß ist der Baum in den 3 Jahrhunderten geworden, der Anfangs ein so unansehnliches Pflänzlein gewesen!

Wie stand es wohl mit dem, was die Erhaltung und Ausbreitung gefährden, und was sie fördern gekonnt?

Wie es der Kirche in der Wiege ergangen, erzählt die heil. Schrift. Ebenso, daß wie ein Dämon das seinem Geiste abtrünnige Judenthum in feindseligster Gesinnung der Kirche überall hin gefolgt. Die Heiden sollten in sie eintreten. Wie viel will aber das sagen! Dies hieß den altgewohnten, mit Pomp ausgestatteten, der Sinnlichkeit schmeichelnden, so fantasiereichen Kult zu Gunsten eines neuen, damals noch sehr einfachen verlassen. Wer solls vermögen gegen den Strom, und gar gegen einen solchen zu schwimmen? Wer die menschliche Natur, das menschliche Herz kennt, wird mit dem: Niemand nicht lange zögern. Wenn dann noch miterwogen wird das Gewicht des lieben Broderwerbes, der Tausenden durch jenen Tausch geradezu trocken gelegt wurde, da braucht man nur an Apostelgeschichte 19 zu erinnern. Wie geschickt ist in solcher Lage die menschliche Zunge, den drohenden Feind für immer zu vernichten, und wie geneigt das menschliche Ohr, den beredten Worten zu lauschen! Darf es uns wundern, daß man den

Christen die entsetzlichsten Laster angedichtet und so geneigtes  
Ohr gefunden? Gewiß nicht; wohl aber darüber, daß die Kirche  
nicht zuerst moralisch und dann physisch zu Grunde gegangen.  
Nahmen doch Männer, wie Tacitus u. s. w., solche Anklagen  
ohne weiters für wahr hin und in ihre Werke auf.

Und die Staatsraison? Es wird genügen, auf einige  
herrschende Grundsätze hinzzuweisen, um die grauenerregenden  
Verfolgungen zu erklären.

„Sacra majorum nefas perire;“ „Sacra privata perpetuo  
manento;“ „Separatim nemo habessit deos, neve novos sive  
advenas, nise publice adscitos, privatim colunto.“ Die rö-  
mische Rechtsanschauung ging also dahin, daß von Staatswegen  
der überkommene Kult aufrecht zu erhalten, und daß ein neuer  
nicht beliebig einzuführen sei. So innig hielt man das her-  
gebrachte Religionswesen für mit dem Bestande der römischen  
Herrschaft verschlochten, daß nach Augustin der Rechtsgelehrte Scä-  
vola der Meinung gewesen: „Expedire falli in religione civitates,“  
also lieber irren, als selbes beseitigen. Roms Schwert war dem-  
nach wie gegen Feinde von außen, so auch gegen Verächter sei-  
nes Religionswesens gezückt. Bei der Vergötterung, die jeder  
Römer mit seinem Staate trieb, kann man sich nun die Zustim-  
mung und den Beifall erklären, welchen die gegen die Christen  
gerichteten Straf-Edikte gefunden.

Und was hatte die christliche Kirche der Wucht des  
römischen Armes und all' den Hemmnissen entgegen zu  
stellen?

Männer, die ein Herz für das Wohl der Menschheit hatten,  
wie sonst Niemand, die dabei untadelig vor Federmann's Auge  
dastanden, waren die Herolde des Christenthums. Aber! sie waren  
sehr schlicht und entbehrten oder enthielten sich aller Ueberredungs-  
künste, um so mehr aller Gewalt. Die gepredigte Lehre war  
wohl Weisheit „den Vollkommenen,“ den Heiden aber Thorheit  
und den Juden Abergerniß. (I. Corinth.) Hehr ist das Bild des  
öffentlichen und Privatlebens der Christen, wie selbes

Freund und Feind bezeugen. Doch hatte der harte Römer Sinn für die christliche Feindesliebe, der stolze Groberer Gefühl für Nachgiebigkeit, selbst bei erlittenem Unrechte, das sinnlich verkomme[n]ne Geschlecht Verständniß für Jungfräulichkeit? Großartig steht das Martyrium da. Man flieht, wo man kann und darf, man weicht aus, wo es angeht: aber wenn zu fliehen nicht möglich und zu bleiben höhere Pflicht gebeut, da erträgt zuerst das Auge den Anblick all' der scheußlichen Dualwerkzeuge, dann läßt selbe der Christ an sich erproben und stirbt zuletzt den Henkern fast noch zu früh. Die Zahl ist nicht zu zählen, jeder Stamm, jedes Alter und Geschlecht, jede Gegend und jedes Jahrzehend der 3 Jahrhunderte liefert sein Kontingent. Das ist nicht Fanatismus, das thut nicht bloße Menschenkraft. Mehr fast noch das Wie als wie das Was dessen, das die Märtyrer gelitten, sprach beredter, als Menschenzunge es vermag, daß die Kraft Gottes am Schwachen sich vollende; daher ist der Märtyrer Blut Samen der Christen geworden.

Als Siegel fügte gleichsam Gott selbst der Thatsache der Erhaltung und Ausbreitung der Kirche, als seinem Werke die Wunder bei, denen, die guten Willens waren, zur vollen Überzeugung, daß er mit der Kirche sei, den andern aber zum Gerichte. Und um es recht augenscheinlich zu machen, daß der wirkliche und wahre Gott mit den Christen, war besonders die Teufelaustreibung häufig. Tertullian hat die Heiden darauf eigens aufmerksam gemacht.

**II. Quot sunt in Christo voluntates et quae est earundem  
relatio ad invicem? Habetne hoc dogma connexionem  
cum salute nostra?**

Die VI. allgemeine Synode (die III. von Konstantinopel) vom Jahre 680 verkündet, daß 2 natürliche Willen in Christus seien, ein göttlicher und ein menschlicher, und daß der menschliche nicht widersteht und widerstrebt, sondern dem göttlichen und allmächtigen Willen unterworfen ist. Die 2 Willen, lehrt ferner

die Synode, gehen zum Heile des Menschengeschlechtes einträchtig zusammen.

Die Zweihheit des Willens in Christo sah die Synode in all den Zeugnissen des kirchlichen Glaubens ausgesprochen, wo von 2 vollkommenen und unvermischten Naturaen die Rede ist, also speziell in der Glaubens-Entscheidung des Konzils von Chalcedo (451). Man kann sich ja keine der beiden Naturaen in ihrer Art vollkommen denken, ohne daß sie einen eigenen Willen (potentia et actu) habe. Wenn die Monophysiten sich des Monothelitismus als des Sieges ihrer Sache freuten, so hatten sie völlig Recht. Um jedoch jedes Blendwerk der gegnerischen Argumente zu zerstören, brachten die katholischen Kämpfer wie der heil. Maximus Beweise aus der heil. Schrift und den Vätern in großer Zahl bei. Man wies z. B. auf Joh. 1, 43; 17, 24; 19, 28 u. s. w., in denen die Menschheit Christi als vollend dargestellt ist. Auf der Synode selbst legten die römischen Gesandten ein großes Verzeichniß der Väterstellen vor, welche auf's bestimmteste den Glauben an 2 Willen in Christo bezeugen.

Das Verhältniß der beiden Willen zu einander ist das der vollendeten Gleichförmigkeit des menschlichen Willens mit dem göttlichen. Diese Gleichförmigkeit darf man nicht dahin deuten, als ob Bewegung nur dem göttlichen Willen und Leiden dem menschlichen eigne. Auch dem menschlichen Willen in Christo eignet Bewegung, wie all die Stellen, die ihn bezeugen, darthun. Aber er bewegt sich nicht im Gegensatz zum göttlichen, sondern im Einklange mit ihm, er folgt ihm und unterwirft sich ihm in Allem. In Christo kamen Regungen der menschlichen Natur, wie sie mit ihrem Bestande als solchem gesetzt sind, z. B. Widerstreben gegen die Vernichtung, vor, nicht aber derartige, welche in den andern Menschen ihren Ursprung aus der Erbsünde oder persönlichen Sünde haben, weil Christus davon frei gewesen. Der menschliche Wille Christi war frei, er konnte dies und das wollen, oder ein anderes, oder einfach nicht; er konnte aber nicht das wollen, was mit dem göttlichen Willen im Wider-

sprüche, was Sünde gewesen wäre. Dieß Nichtkönnen hat seinen Grund keineswegs im Freisein von der Erbsünde, noch weniger in der Empfängniß aus der unbefleckten Jungfrau; es gründet in der Göttlichkeit der Einen Person Christi. Also jenes Freisein von der Erbsünde, noch mehr der Umstand, daß alle Möglichkeit des sich Täuschenkönnens gänzlich fehlte, erklärt es, warum an keine Regungen der menschlichen Natur, die zur Sünde führeten, würden sie mit Freiheit gewollt, zu denken; das Nichtsündigenkönnen aber hat einen noch tieferen Grund. Die menschliche Natur Christi subsistirt nicht als eigene Person, sondern eignet in gleicher Weise der zweiten göttlichen Person, wie die göttliche Natur. Das sich Neigen und Bewegen jeder Natur, also auch das Wollen der vernünftigen, ist aber nicht nur bedingt durch das Dasein an sich, sondern in seiner konkreten Weise auch durch die konkrete Weise des Daseins. In uns hat die menschliche Natur ihr eigenes, relativ selbstständiges Dasein, bildet für sich eine Person, der, weil sie die Norm des Guten nicht in sich selbst hat, das Abirren, das Sündigen möglich. Ganz anders verhält es sich mit der menschlichen Natur Christi, die war nie und ist nie für sich, hat ihr Dasein nur, weil sie von der zweiten göttlichen Person zu eigen angenommen worden, also im Dasein dieser göttlichen Person. Ist sie wohl demungeachtet eine endliche mit allen wesentlichen Eigenthümlichkeiten der Menschen-natur ausgerüstete Natur geblieben, so ist ihr doch die Norm des Guten nichts außer ihr Liegenden, sondern ein Innerliches, weil in Folge der hypostatischen Einheit die zwei Naturen Christi in einander und nicht etwa blos neben einander sind. Da hieße das Sündigenkönnen so viel, als von sich selbst abfallen und der Sündigende wäre Niemand Anderer als der Logos selbst, was absurd. Dies Ineinander der zwei Naturen ist es, was die Väter zuweilen als Bergöttlichung der menschlichen Natur, des menschlichen Willens bezeichneten, und was die Monophysiten als Wesens- und die Monotheleten als Willens-einheit mißdeuteten.

Der Bezug auf unser Heil leuchtet aus Folgendem ein: Im Gottmenschen sollte die Kreatur und speziell der Mensch tatsächlich mit Gott vereint werden, so daß alle, die sich an ihn anschlossen, Kinder Gottes würden. Hätte seiner menschlichen Natur der Wille gefehlt, so wäre sie eben nicht die wahre menschliche Natur gewesen, und es fehlte jener faktische Zusammen schluf mit Gott. Aber auch die Quelle des lebendigen Anschlusses der Menschen ginge ab, da dies sich hauptsächlich, so weit es subjektiv ist, im Willen vollzieht. Man darf ja nicht übersehen, daß die Menschen im Anschluße an den Menschen Jesus Christus, in ihrer Einheit mit diesem auch geeint werden mit der Gottheit, daß demnach auch der unmittelbare Gnadenkanal die Menschheit Christi für sie ist.<sup>1)</sup> Fehlte in Christo der menschliche Wille, so fehlte für den Willen der übrigen Menschen die Quelle, aus der die Kraft der durchgängigen Gleichförmigkeit mit dem göttlichen hervorströmte. So hat Christus, um mit den Vätern zu reden, unsern Willen in sich gebildet, er hat in sich und durch sich das Menschliche Gott unterworfen; er hat nicht blos ein Muster aufgestellt, nichts zu wollen, als was Gott will, sondern auch die Quelle, aus der die Kraft hiezu flösse, eröffnet.

Noch ein Gesichtspunkt kommt in Betracht. Hat Christus den menschlichen Willen nicht angenommen, so hat er ihn auch nicht geheilt, erwiderte der heil. Abt Maximus dem Expatriarchen und Monotheleten Pyrrhus in der berühmten Disputation vom Juli 645. Und, Christus hat seinen zwei Naturen nach unser Heil gewollt und gewirkt, sagen die Väter. Durch den lebendigen Anschluß an den Gottmenschen sollten die Menschen Kinder Gottes werden. Da sie von Natur aus Kinder des Zornes sind, so muß vor Allem ihre Sünde getilgt und ihre Strafe abgetragen, kurz der Anschluß ermöglicht werden. Dies forderte Genugthuung in stellvertretender Weise und da die Stammvaterschaft zugleich als Lohn erscheint für den Genugthuenden, ein Verdienen. Genug-

---

<sup>1)</sup> Auch zu beachten für das Verständniß der Eucharistie.

thuung an der Stelle freier Wesen und ein Verdienen für und um sie ist wieder nicht denkbar ohne Willen und zwar menschlichen im Genugthuenden und Verdienenden. „Oblatus est, quia ipse voluit,“ sagt der Prophet, hiebei besonders auf die menschliche Natur schauend am Knechte Gottes.

### III. Quis valide baptizari potest?

An und für sich genommen kann jeder Mensch, so lange er in diesem Leben ist, gültig getauft werden, wenn er es nicht ohnehin schon ist, da eine Wiedertaufe ungültig. Also Gegenstand der gültigen Taufe ist der Mensch vom Augenblicke der Vereinigung der Seele mit dem Leibe an bis zum Augenblicke der Trennung beider, d. h. des Todes. Allgemeine Bedingung hiebei ist die, daß unmittelbar an seinem Leibe das sichtbare Zeichen, die mit der Form verbundene Abwaschung vollzogen werden könne.

Christus hat die allgemeine Nothwendigkeit der Taufe gelehrt („Nisi quis renatus fuerit etc.“) und hat dem Apostolate auch die Sendung gegeben, alle Menschen zu taufen. („Euntes docete omnes gentes, baptizantes etc.“) Die Kirche hat von jeher beides gepredigt, die allgemeine Nothwendigkeit und das Eingesetzsein der Taufe für alle Menschen. Zu diesen „allen Menschen“ gehören nun die Kinder, d. h. alle die, welche den Gebrauch der Vernunft nicht erlangt, und die Erwachsenen, d. h. welche ihn erlangt. Beide Klassen sind zu unterscheiden, wenn es sich um die Frage handelt, wer gültig getauft werden könne.

1. Die Kinder. Die Forderung irgend einer eigenen Mitbeteiligung kann nicht gestellt werden. Sie ist auch nicht nöthig, da Christus den Akt der Wiedergeburt als solchen schildert, wo das Subjekt mehr passiv erscheint („Nisi quis renatus fuerit“). Und getilgt wird eine Sünde, an der sie keinen persönlichen Anteil haben. Die Hierarchiten, welche anders lehrten, wies Augustin zurück und die Wiedertäufer die späteren Synoden. Der

Wille oder die Betheiligung der Eltern, Pathen u. s. w. ist auf die Giltigkeit der Kindertaufe ohne allen Einfluß. Es hängt von den Eltern nur insoferne das Heil der Kinder häufig ab, als sie das Kind zur Taufe bringen oder nicht. Sind die Eltern selbst Ungläubige, so wird es selten geschehen. Das Getauftwerden und die dem Tauf-Charakter entsprechende Erziehung kann also vom Glauben der Eltern bedingt sein.

Es kommen nun drei Fragen in Betracht: Kann die Taufe giltig geschehen, wenn das Kind noch im Mutterleibe? kann sie an Frühgeburten vollzogen werden? kann sie's an Missgeburten?

Im Mutterleibe. Ist ein Theil des Kindes schon außerhalb desselben, so ist die Taufe zweifellos giltig, wenn sie an dem Haupte vollzogen wird; wenn aber an einem andern Theile des Leibes, dann ist die Giltigkeit nicht so sicher, und daher muß nach der vollen Geburt die Taufe sub conditione wiederholt werden („si non es baptizatus“). Befindet sich das Kind noch ganz innerhalb des Mutterleibes und kann es mit Wasser besprengt werden, sei es auch unter Anwendung eines Instrumentes, so ist es in diesem Zustande zu taufen, aber bedingnißweise („si capax es“) und dann, wenn glücklich geboren, abermals sub conditione („si non es baptizatus“). Es erhellt daraus, daß hier die Giltigkeit nicht außer Frage gestellt erscheint. Das Warum liegt nicht so sehr in dem „Nichtgeborensein“, da man homoviator vom Augenblicke der Besiegelung des Leibes durch die vernünftige Seele an ist, sondern vielmehr in dem Bedenken, ob doch gewiß eine Abwaschung des Leibes des Kindes statt gehabt. Die Meinung, als ob durch die Berührungen des Mutterleibes mit Wasser auch das Kind getauft würde, ist längst abgewiesen und daher das Vorurtheil, als dürfe man schwangere Frauen nicht taufen, um nicht etwa später bei der Taufe des Kindes einer Wiedertaufe sich schuldig zu machen, beseitigt.

Frühgeburten können, wenn Spuren des Lebens da sind und Kennzeichen, daß es ein foetus humanus ist („lineamenta hominis“), getauft werden sub conditione, sei das Alter auch

nur das weniger Tage. Es ist nur nicht völlig sicher, wann die informatio corporis per animam rationalem statt habe. Also nur diese Frage gibt Anlaß zur Bedingung „Si capax es“. Vermuthlich hat die Beseelung sehr bald nach der Empfängniß statt. Ist die noch lebende Leibesfrucht schon über 30 oder 40 Tage alt, dann ist die Taufe in absoluter Form zu spenden. Selbst wenn der foetus noch eingehüllt, ist sub conditione zu taufen.<sup>1)</sup>

Mißgeburten (monstra). Außer der Frage um das Leben kommt wieder die in Betracht, ob man es mit einem Menschen zu thun habe. Gingen alle Kennzeichen ab, so würde wohl nicht zu taufen sein; gäbe es welche, aber nicht entscheidende, so wäre die Bedingung „si es homo“ anzuwenden; obwaltete aber kein Zweifel, so wäre die Taufe ohne Bedingung zu spenden. Sollte Bestialität die Ursache sein, so spräche menschliche Vaterschaft für, menschliche Mutterschaft aber gegen die Vermuthung, daß zu taufen sei.

2. Erwachsene. Bei diesen heißt es: „Si vis in vitam ingredi, serva mandata“ — also halte dich mit freiem Willen an das, was dir als zum Heile führend bekannt gegeben. Entweder wollen sie selbst den Zustand an Leib und Seele, in den sie seit der Geburt und etwa auch noch durch persönliches Verhalten gerathen, oder nicht. Wollen sie ihn, so nöthigt Gott den besseren nicht auf, weil er sie freigeschaffen und sie bereits den thatsächlichen Besitz der Freiheit angetreten; wollen sie ihn nicht und verlangen dafür den, welchen Gottes Gnade bereitet, so müssen sie auch die Mittel hiezu, resp. die Taufe wollen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Erwachsene nur dann gültig getauft werden, wenn sie den Willen haben, das zu empfangen, was die Kirche gibt. Es ist diese Forderung an den Täufling analog der, welche an den Taufenden gestellt wird, wenn man von der nöthigen Intention redet. Weil bei Beiden der Glaube, das Unterrichtsein u. dgl. ohne Einfluß auf Giltigkeit

<sup>1)</sup> Des Näheren kann nachgelesen werden in „Analecta juris pontificii“ §. 47, 1861 und §. 48, 49, 1862.

oder Ungültigkeit, darum lautet die Fassung dessen, was gefordert ist, so allgemein. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß der Spender immer mehr aktiv ist, der Empfänger aber mehr passiv, genügt es bei letzterem, daß er den Willen, die Taufe zu empfangen, einmal gehegt und nicht widerrufen hat, sei es auch, daß er später in einen Zustand verfallen, in dem er eines freien Willens-Entschlusses nicht mehr fähig ist. Da würde nur das konstatirt, daß dieser Wille einmal dagewesen und wüßte man über die moralische Fortdauer desselben nichts, so dürfte schon die Taufe gespendet werden. Am Spender genügte solche Intention nicht. Sollte jedoch ein Mensch weder die Taufe wollen, noch nicht wollen, enthielte er sich förmlich jedes Willensentschlusses darüber, dann wäre er nicht fähig, sie gültig zu empfangen.

### M o r a l.

#### I. Quid valent circumstantiae quoad moralitatem actuum humanorum?

Im moralischen Akte ist das Wesentliche: die mit Nebenlegung geschehende Beihägigung des freien Willens an irgend einem Objekte: von den zufälligen Verhältnissen zu unterscheiden, unter denen der Akt geschieht. Dieses Zufällige, welches den Akt umsteht, ohne seine Substanz zu ändern, nennen wir Umstand. Wenn aber durch die Umstände die Substanz des Aktes nicht geändert wird, so haben doch die meisten Umstände einen größeren oder minderen Einfluß auf die Moralität der Akte, auf ihre Güte oder Bosheit. Jene Umstände der Person, des Objektes, des Ortes, der Art und Weise, der Zeit &c., welche die Handlung oder Unterlassung nicht in Beziehung zu besonderen Tugenden oder Pflichten bringen, affizieren auch nicht die Moralität der Handlung oder Unterlassung — wohl aber jene Umstände, welche solche besondere Verhältnisse oder Beziehungen begründen, und die Handlung dem Willen Gottes mehr oder minder entsprechend oder widersprechend darstellen.

So ist der Diebstahl gleich schwer, das Almosen gleich gut, obemand mit der rechten oder linken Hand stiehlt oder Almosen gibt, nicht aber, wennemand eine heilige Sache stiehlt, oder aus Eitelkeit oder mit rauhen Worten Almosen gibt, weil im letzteren Falle besondere Beziehungen, Pflichten verlegt werden, wie denn auch Christus wegen des Umstandes der Armut die Heller der Witwe preiset vor den größern Gaben der Reichen, und die Sünde der aus Hass und Neid ihn überlieferten Juden größer nennt, als die Sünde des Pilatus, der mehr aus Schwäche und Menschenfurcht handelte.

Wenn der Handelnde diese Umstände, also auch die besonderen Beziehungen der Handlung, und somit auch die größere oder mindere Uebereinstimmung mit dem Willen Gottes oder den Widerspruch dagegen erkannt und mit dieser Erkenntniß frei handelt, so wird nothwendig auch der moralische Charakter des Aktes dadurch affizirt, und der Akt selbst dadurch besser oder schlechter. Ja manche Umstände vermögen sogar zu bewirken, daß ein Akt, der sonst indifferent wäre, gut oder böse wird, z. B. Spaziergang aus Gehorsam oder Eitelkeit — oder daß ein Akt, der objektiv gut ist, subjektiv böse wird, z. B. Almosen bloß aus Eitelkeit gegeben. —

Gewöhnlich theilt man die Umstände in speciem mutantes, in solche, welche nach dem Ausdrucke des Katechismus die Gattung verändern, das sind jene Umstände, welche zu dem Verpflichtungstitel, welchem die Handlung an und für sich entspricht oder widerspricht, einen spezifisch verschiedenen Verpflichtungstitel hinzufügen, z. B. Diebstahl ist gegen die Tugend der Gerechtigkeit, ist aber das Objekt desselben eine res sacra, so verstößt der Diebstahl auch gegen die Tugend der Religion und wird Sacilegium — und in aggravantes et minuentes, in solche, welche, ohne einen spezifisch verschiedenen Titel zu enthalten, die Verpflichtung nur verstärken oder vermindern, das Objekt wichtiger, bedeutender oder unwichtiger, unbedeutender machen, oder auch die Imputationsfähigkeit erhöhen oder schwächen u. s. w. Und

dieses aggravare und minuere kann auch wieder mehr oder minder sein, ja so erschwerend oder vermindernd, daß auch ein ex genere suo grave durch die Umstände leve, oder umgekehrt ein ex genere suo leve durch die Umstände grave werden kann, weshalb im Katechismus steht, der Beichtende solle auch die Umstände bekennen, welche die Sünde merklich erschweren, weil eben eine Sünde durch die Umstände zur Todsünde werden kann; z. B. das Quantum des Diebstahls ob mehr oder weniger, oder das Zusammenwachsen kleinerer Summen zu einer großen — oder wenn in Kleinigkeiten der Gehorsam verweigert wird aus formeller Verachtung der Autorität.

## II. Quale est officium nostrum respectu eleemosynae?

Die Pflicht Almosen zu geben ist schon eine natürliche Pflicht, da die Pflicht den Mitmenschen zu lieben, auch diese Hilfe in der Noth enthält; sie ist eine von Christus eben so strenge vorgeschriebene Pflicht, als die Nächstenliebe selbst, so daß, sowie ohne Nächstenliebe, also auch ohne die Werke der Barmherzigkeit Seligkeit nicht zu hoffen; sie ist eine affirmative Pflicht, d. h. sie verbindet immer, wenn Vermögen und Gelegenheit dazu vorhanden ist; sie ist eine Liebespflicht, welche im Allgemeinen unter einer schweren Sünde verbindet — aber sie begründet keine Restitution, da der Arme kein jus strictum auf das Almosen hat. Es mögen Fälle vorkommen, wo Jemand ex titulo justitiae Almosen zu geben hat, aber dann wird es zur Vertragspflicht, z. B. wenn Jemand unter der Bedingung von Almosen eine Erbschaft oder Schenkung annimmt.

Zum Almosen ist jedermann verpflichtet, der Hinlängliches zu einem anständigen Leben besitzt und damit frei schalten kann, und dasselbe ist nur aus dem eigenen Vermögen zu geben. Darum darf die Frau aus ihrem eigenen Vermögen, worüber sie disponieren kann, geben was sie will — aus dem gemeinschaftlichen Vermögen aber, oder worüber dem Manne die Verfügung zusteht, nur das gewöhnliche, dem Stande angemessene Almosen; Kinder dürfen ohne Erlaubniß der Eltern nichts geben, außer

ganz geringe Dinge, wozu der Wille der Eltern präsumirt werden kann, ebenso Dienstboten; der Vormund kann aus dem Vermögen des Mündels das gewöhnliche Almosen geben.

Man soll allen wahrhaft Bedürftigen geben, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Volkes oder der Religion, doch soll die rechte Ordnung eingehalten werden, wie in der Nächstenliebe selbst. Wenn ich das meinem Vermögen angemessene Almosen überhaupt gebe, so bin ich nicht verpflichtet, jedem Bettler zu geben; ich soll dem Arbeitsscheuen nicht geben, soll, wenn meine Kräfte nicht für zwei ausreichen, eher dem braven als dem schlimmen, eher dem mehrbedürftigen Armen geben, als dem minderbedürftigen.

Das: Wie viel? läßt sich nicht genau bestimmen; als Regel hat zu gelten:

1. In der äußersten Noth, wo ohne unsere Hilfe der Nächste zu Grunde ginge, ist ihm so viel zu geben, als er bedarf, um gerettet zu werden, selbst von dem, was uns zum Unterhalt des Lebens nöthig ist, jedoch nicht so weit, daß wir selbst in die äußerste Noth versetzt würden.

2. In schwerer Noth, z. B. in Gefahr: in eine schwere Krankheit, Gefangenschaft, Schande u. s. w. zu verfallen, woraus der Nächste ohne unsere oder andere Hilfe nur gar schwer sich retten könnte, haben wir so viel zu geben, als nöthig ist, um zu helfen, jedoch nicht Alles allein, wenn andere Helfer auch da sind, noch große Summen, jedoch im Nothfalle selbst von dem, was uns zum standesgemäßen Aufwand nöthig wäre.

3. In gewöhnlicher Noth ist nur von dem zu geben, was nach Bestreitung des zum Leben und zwar zum standesgemäßen Leben nöthigen Aufwandes (z. B. für Dienerschaft, Geschenke, Erholung) erübrig; im Nothfalle sollten die Ausgaben für Unterhaltung etwas beschränkt werden, um geben zu können. Dieses „Uebrige“ ist nicht alles zu geben, jedoch so viel, daß, wenn die Andern gleicherweise geben würden, der Noth abgeholfen wäre — gemeinhin etwa der 50ste Theil des Superfluums, und Reiche sollten auch wohl mehr geben.

### III. Quae causae a furto et quae a restitutione excusant?

1. Es gibt Fälle, wo zwar fremdes Eigenthum gegen den Willen des Eigenthümers genommen und dennoch kein Diebstahl begangen wird. So wird der eines Diebstahls nicht schuldig, welcher einem Rasenden sein Messer entreißt, damit er sich oder Andere nicht verwunden kann, weil der Eigenthümer vernünftiger Weise gegen die Wegnahme des Messers nicht sein kann, und so in ähnlichen Fällen.

Ferner, wennemand in der äußersten Noth sich befindet, und sich ohne Wegnahme fremden Eigenthums nicht retten kann, ist diese Wegnahme kein Diebstahl zu nennen. Denn die Güter sind von Gott erschaffen zur Erhaltung der Menschen, und nur secundarie, um Ordnung unter den Menschen zu erhalten, werden sie Eigenthum der Einzelnen — es kann somit das Eigenthumsrecht dem natürlichen Rechte keinen Abbruch thun, in der äußersten Noth zu gebrauchen, was zur Erhaltung nöthig ist; aber auch nur dieses und nicht mehr, so daß, wenn der Gebrauch der Sache zur Rettung genügt, dieselbe nicht etwa weiter behalten oder verwendet werden darf.

Endlich ist kein Diebstahl vorhanden, wennemand seine eigene Sache oder das ihm nach strengem gewissen Rechte Gebührende von einem Besitzer selbst nimmt, von dem er auf ordentlichem Wege seine Sache oder sein Recht nicht erhalten kann. Da aber der Handelnde hier Partei und Richter in einer Person ist und Unrecht nahe liegt, so ist die geheime Schadloshaltung nur nach dem Rath gewissenhafter Leute und nur in dem Falle vorzunehmen resp. zu erlauben, wenn kein Uergerniß entsteht und wirklich ein anderes Mittel nicht oder nur sehr schwer anzuwenden ist; in jedem Falle darf aber nur so viel genommen werden, als mit gewissem Rechte zukommt, und darf natürlich weder der Besitzer in die Gefahr zweimaliger Zahlung, noch ein Dritter in Schaden versetzt werden.

2. Die Restitution in re vel in voto ist nothwendig zur Seligkeit; und das Gebot der Restitution schreibt negativ vor,

das Unrecht nicht fortzuhauen zu lassen, und affirmativ, das Unrecht durch die wirkliche Wiedererstattung gutzumachen. Ist es nun dem Verpflichteten physisch oder moralisch unmöglich, die Wiedererstattung zu leisten, so ist er, so lange diese Unmöglichkeit dauert, auch zu derselben nicht verpflichtet, aber er muß den Willen haben zu ersetzen, und muß trachten, den Ersatz möglich zu machen, und wiedererstatten sobald es möglich ist.

Wenn aber der Beschädigte auf die Wiedererstattung freiwillig verzichtet, oder wenn er auf eigene Faust an dem Beschädiger sich schadlos gehalten hat, so hört die Pflicht zu restituiren für immer auf, da im ersten Falle der Herr seinem Rechte entzagt und im zweiten Falle die Ausgleichung des verletzten Rechtes ohnehin geschehen ist.

Endlich würde auch in dem Falle, als der Verpflichtete die fremde Sache bona fide so lange besessen hätte, daß ihm nach dem Geseze die Erfüllung zu statthen käme, die Verpflichtung zum Restituiren aufhören; da aber die bona fides im ersten Erwerber oder Besitzer der fremden Sache kaum je vorhanden sein dürfte, so könnte die Verjährung höchstens dem Nachfolger im Besitz zu Gute kommen.

### P a r a p h r a s e

der Epistel am zehnten Sonntage nach Pfingsten. I. Cor. XII. 2—11.

v. 2. Ich erinnere euch, Christgläubige! daß ihr, als ihr noch Heiden waret, zu den stummen weil leblosen Götzen nicht so sehr aus vernünftigem und freiem Entschluße hinginget, als vielmehr blindlings und durch dämonischen Einfluß hingezogen wurdet.

v. 3. Solche sprach- und geistlose Götzen konnten freilich Sprache und Geist auch ihren Verehrern nicht mittheilen; im Christenthume aber — das mache ich euch hiermit kund — ist Mittheilung der Gottheit so wesentlich, daß Niemand, der in übernatürlicher Begeisterung spricht, ein Jude oder Heide mehr ist, die da ungebührlich von Jesu reden, und umgekehrt auch Niemand sich zu Jesus als seinem Herrn bekennt, ohne daß der heilige Geist in ihm wirkt.

v. 4. Die Gnadengaben sind wohl sehr verschieden unter sich, aber als Gnaden stammen sie vom heiligen Geiste; v. 5. als kirchliche Aemter, unter sich gleichfalls verschieden, röhren sie von Jesu Christus her; v. 6. als Wunder wirkt sie bei aller Verschiedenheit derselbe Gott Vater, der die absolute Wirksamkeit ist. Wie denn nun die drei göttlichen Personen Eins sind, so auch die verschiedenen Geistesgaben dem Prinzipie nach.

v. 7. Eins sind sie aber auch dem Zwecke nach, da jedem die Geistesgabe nur zur geistigen Förderung der Gemeinde gegeben wird.

v. 8. So wird dem Einen vom heiligen Geiste die Gabe verliehen, die Offenbarungs-Wahrheiten klar zu verstehen, und Andern zu verkünden; dem Andern die Gabe, dieselben allseitig begründet darzulegen, von demselben heiligen Geiste; v. 9. einem Dritten heldenmüthiger Glaube von demselben heiligen Geiste; einem Andern die Gabe körperliche Krankheiten zu heilen, von dem nämlichen heiligen Geiste; v. 10. wieder einem Andern die Gabe verschiedene Wunder zu wirken; Einem die Habe der Enthüllung des Verborgenen, und einem Andern die Gabe zu unterscheiden, von welchem Geiste die Enthüllung eingegeben ward; Einem die Gabe mancherlei Sprachen zu reden, und einem Andern die Gabe das in fremder Sprache Vorgetragene in die gemeinverständliche zu übersezzen. v. 11. So große Verschiedenheit der Gaben hebt ihre Einheit nicht auf, da sie herrühret von dem Einen heiligen Geiste, der mit höchster Freiheit jedem das Besondere zutheilt.

### Kirchenrecht.

**Quae synodus dicitur Dioecesana et quae sunt in illa  
Episcopi jura?**

Diozesan-Synode heißt die Versammlung des Klerus einer Diozese durch den Bischof zur Berathung von ins pastorelle Gebiet einschlägigen Angelegenheiten.

Die Rechte des Bischofes in Bezug auf selbe sind: das Recht, sie zu berufen; den Vorsitz zu führen; die Gegenstände der Berathung anzugeben; Dekrete zu geben und dieselben zu promul-

giren. Ausdrücklich vom Konzil von Trient ihr zugewiesene Rechte oder Geschäfte sind die Approbation der vom Bischofe proponirten Examinatoren für den Pfarrkonkurs (examinatores synodales) und der Vorschlag der judices, die davon auch synodales heißen. Daraus, daß der Bischof allein das Recht hat, Dekrete zu geben, oder mit anderen Worten, allein dezfisive Stimme hat, erhellt schon, daß die Synode als solche nicht beschließt, außer den genannten keine positiven Rechte hat, daß die Versammelten nur berathen oder nur berathende Stimme haben. Darum werden auch auf der Synode keine Stimmen gesammelt. Eine Approbation der Synode durch den Papst hat nicht statt.

*Qualem influxum in religiosam prolium educationem  
exercet redditus amborum conjugum protestanticorum ad  
Ecclesiam catholicam?*

Wenn zwei bisher protestantische Ehegatten in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren, ist bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu unterscheiden. Alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche nach der Bekehrung der Eltern noch geboren werden, sind, wie sich von selbst versteht, katholisch zu erziehen. Hinsichtlich der zur Zeit des Uebertrittes schon vorhandenen Kinder ist zwischen jenen, welche die Unterscheidungsjahre schon erreicht oder überschritten haben, und jenen, welche sie noch nicht erreicht haben, zu unterscheiden. Die erstenen haben freie Wahl, mit den Eltern den katholischen Glauben anzunehmen oder im Protestantismus zu verbleiben. Die letzteren werden katholisch erzogen. Welche die Unterscheidungsjahre seien, ist bekannt. Die praesumtio steht in der Regel für das vollendete siebente Jahr.

*Quaenam impedimenta matrimonii oriuntur ex sponsalibus  
valide contractis?*

Aus einem gültigen Eheverlöbnisse kann ein doppeltes impedimentum matrimonii entspringen, ein impediens, welches die Ehe unerlaubt, ein dirimens, welches sie ungültig macht. So lange

nämlich das gütig geschlossene Eheverlöbniß besteht, d. i. nicht aufgelöst oder aufgehoben ist, bewirkt es ein imp. impediens oder es macht jede mit einer dritten Person geschlossene Ehe unerlaubt.

Wenn aber nach einem gütig geschlossenen Eheverlöbnisse eines der Verlobten mit den Blutsverwandten des andern im ersten Grade eine Ehe ohne Dispens einginge, wäre diese ungültig, weil ein impedimentum dirimens vorhanden ist. Es entsteht aus dem Verlöbnisse zwar keine Affinität oder Schwägerschaft, aber doch eine Art Quasi-Affinität, welche in jure canonico das impedimentum publicae honestatis heißt. Der Verlobte kann eine Ehe gütig nicht eingehen mit den Verwandten seiner Verlobten im ersten Grade sowohl in der geraden als in der Seitenlinie, also mit ihrer Mutter, Tochter, Schwester. Die Verlobte kann eine gütige Ehe nicht eingehen mit den Verwandten des Verlobten im ersten Grade, also mit seinem Vater, Sohne, Bruder. Wie schon gesagt, wird ein gütiges Eheverlöbniß vorausgesetzt. Besonders ist zu bemerken, daß dieses impedimentum dirimens fortbestehe, wenn gleich das Verlöbniß durch beiderseitigen Konfess, oder durch den Tod, oder auf was immer für eine andere Weise aufgehoben ist. Von diesem Hindernisse dispenstet der Bischof.

Anmerkung. Die Fragen aus der Pastoral werden im nächsten Heft beantwortet werden.

### B. Beim Konkurse für die Katecheten-Stelle an der selbstständigen Unterrealschule zu Steyr am 23. u. 24. April d. J.<sup>1)</sup>

Schriftlich:

- I. Katechese: Die wahre Kirche ist apostolisch, und zwar petro-apostolisch. (Mit besonderer Hinsicht auch auf die Gliederung der Kirche in eine lehrende und lernende.)
  - II. Der christliche Altar nach seinem Begriffe, seinem Baue und seinen liturgischen Bestandtheilen.
  - III. Hauptarten der von Gott durch Moses gegebenen Gesetze mit Hinsicht ihrer Dauer und Verbindlichkeit.
- Mündlicher Vortrag: Begriff und Arten der Gnade.

<sup>1)</sup> Zahl der Konkurrenten: 3 Westpriester.